Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 37 (1961-1962)

Heft: 1

Rubrik: Schweizerische Militärnotizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nommen. — Unter einem speziellen Traktandum wird Rückschau auf die unvergeßlichen Schweiz. Unteroffizierstage in Schaffhausen gehalten. Ueber die kritiklose Organisation unter der Leitung unseres Zentral-Vizepräsidenten, Fw. Specht Walter, sind bis heute nur lobenswerte Worte zu hören und es dürfte nicht leicht sein, kommende SUT auf eine solch diskussionslose Art durchzuführen. Die Härte, welche man von allem Anfang an zu spüren bekam, und die teilweise von den Sektionen nicht verstanden wurde, war durch das Versprechen einer makellosen Durchführung mehr als wettgemacht, und wohl alle Teilnehmer sind nachträglich begeistert von der umsichtigen und gastfreundlichen Aufnahme in der Munot-Stadt am Rhein. Der aufrichtige Dank gilt deshalb Fw. Specht, seinem engeren Stab, allen Funktionären, sowie dem UOV Schaffhausen für die gut vorbereitete und wohlgelungene Demonstration der freiwilligen außerdienstlichen Tätigkeit unter dem Motto: «Freiwillig für die Freiheit!» Rekurse liegen keine zur Behandlung vor; die vollständigen Ranglisten sind zum Versand bereit, ebenso die noch ausstehenden Auszeichnungen. Die Reisevergütungen werden durch das Zentralsekretariat zur Ueberweisung an die in Frage kommenden Sektionen vorbereitet. Die Abgabe der Meisterschaftsauszeichnungen wird auf Samstag, den 14. Oktober 1961, und zwar an historischer Stätte, auf dem Schloß Wildegg, festgelegt, wozu die in Frage kommenden Meisterschaftswettkämpfer rechtzeitig eingeladen werden. — Einige Details über das Arbeitsprogramm 1962—1965 werden besprochen, ebenso die Rekrutierung von Inspektoren, für die in Zukunft die Kantonalverbände in vermehrtem Maße beauftragt werden sollen. — Die Unfall- und Haftpflichtversicherung soll den neuen Verhältnissen und den behördlichen Vorschriften angepaßt werden. Auf einen durch die Versicherungs-Gesellschaft eingereichten Vorschlag wird zu gegebener Zeit eingetreten werden. — Die Hundertjahrfeier unseres Verbandes, welche im Jahre 1964 durchgeführt werden kann, wird in Verbindung mit der PPK einer kleinen Kommission zum Studium übertragen, und man wird zu gegebener Zeit über das vorgesehene Programm berichten.

- sta -

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die steigende, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Zu wenig Aufstiegsmöglichkeiten für den Unteroffizier?

«Wir wollen kein Abklatsch der Bundeswehr sein, sondern etwas Eigenständiges»

In Nr. 16 Ihrer Zeitschrift beklagt sich ein Herr F. L. über die mangelnden Aufstiegsmöglichkeiten eines schweizerischen Unteroffiziers und wirft die Frage auf, ob wir uns nicht nach deutschem Muster richten sollten. Dies würde, wie Herr Fa. in seiner Antwort feststellt, bedeuten, daß wir die Grade eines Oberfeldweibels (bitte -weibel und nicht -webel, das klingt zu teutonisch!), eines Haupt-, Stabs- und Oberstabsfeldweibels einführen sollten.

So sehr ich auch die Forderung des Herrn F. L. nach mehr Aufstiegsmöglichkeiten unterstütze, so sehr muß ich mich gegen seine Forderung nach Einführung von deutschen Gradbezeichnungen wehren. Ich bin der Ansicht, daß wir nur unbedingt Notwendiges von dort importieren sollten, denn wir wollen ja kein Abklatsch der Bundeswehr oder gar der Wehrmacht unseligen Andenkens sein, sondern etwas Eigenständiges. Ich lehne es auch deswegen ab, weil ich überzeugt bin, daß die berechtigte Forderung nach mehr Aufstiegsmöglichkeiten erfüllt werden kann, ohne daß wir auch nur einen Grad oder ein einziges Abzeichen neu einführen müßten.

Nach der heutigen Regelung kann *ein Korporal nach abverdienter RS und einigen WK zum Wachtmeister und ein Feldweibel zum Adjudant-Unteroffizier befördert werden. Diese Beförderungen sind aber nicht obligatorisch. Ein allzugroßer Teil der Korporale und Feldweibel erhält sie nicht, und sie werden während ihrer ganzen Dienstzeit nicht mehr befördert. Die Spärlichkeit dieser Beförderungen erklärt sich daraus, daß mit ihr eine gewisse Charge verbunden ist (Zugführer-Stellvertreter, Bataillons- oder Abteilungsfähnrich usw.) und somit nur nach Bedarf befördert werden kann.*

Ich möchte nun folgende Aenderungen vorschlagen:

1. Jeder Korporal muß *nach einer bestimmten Anzahl WK zum Wachtmeister befördert werden, genau wie ein Leutnant nach einer bestimmten Anzahl WK den Oberleutnantsgrad erhält. Seine Charge in beiden Gradstufen bliebe die eines Gruppen- oder Geschützführers.*

2. Für die Charge des Zugführer-Stellvertreters soll ein Wachtmeister vorgeschlagen werden, der sich in mehreren WK als Gruppenführer bewährt hat. Dieser hätte dann einen taktischen Kurs zu besuchen, der drei bis sechs Wochen dauern würde, und anschließend müßte er eine RS-Verlegung abverdienen, genau wie ein Hauptmann den Major abverdienen muß. Am Schluß dieses Abverdienens würde er dann zum Feldweibel befördert und hätte ein paar WK mehr zu leisten. Die Ausbildung im vorgeschlagenen Kurs hätte so zu sein, daß der Feldweibel nachher als Offiziers-Stellvertreter amten und bei Ausfall den Offizier vollgültig ersetzen könnte. Bei gewissen technischen Diensten (Gerätemechaniker usw.) würde man so die Möglichkeit gewinnen, die technische Schulung einer Anzahl von Unteroffizieren zu erweitern und sie zu technischen Feldweibeln auszubilden.

3. Die Feldweibel (man könnte die heutigen Feldweibel, im Gegensatz zu den neuen Feldweibeln, Kompagnie-, Batterie- oder Schwadrons-Feldweibel nennen) wären nach einigen WK zu Adjudant-Unteroffizieren zu befördern, und es wäre ihnen die Möglichkeit zu bieten, nach einem Kurs im Landwehralter, Leutnant des Materialdienstes zu werden.

Kurz, es ergäben sich dann also für jeden Unteroffizier eine sichere und eine mögliche Beförderung (Korporal — Wachtmeister — evtl. Feldweibel; Feldweibel — Adjudant-Unteroffizier — Leutnant des Materialdienstes; Fourier — Adjudant-Unteroffizier-Rechnungsführer — Leutnant-Stabssekretär).

Dies wären meine Vorschläge, die, ohne daß man einen einzigen Grad oder ein einziges Abzeichen hinzufügen müßte oder gar sich solche beim nördlichen Nachbarn auszuleihen hätte, den Unteroffizieren eine Reihe von Verbesserungen brächten, die für sie ein großer Ansporn wären. Lt. L. E.

Die Heeresklassen unserer Armee

Die am 21. Dezember 1960 von den eidgenössischen Räten gutgeheißene Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation bringt als eine wesentliche Aenderung des neuen Gesetzes eine *Herabsetzung der altersmäßigen Begrenzung der Wehrpflicht.*

— Für Offiziere: von 60 auf 55 Jahre;
— für Unteroffiziere und Soldaten: von 60 auf 50 Jahre.

Diese umfangmäßige Reduktion der Wehrpflicht macht eine *Anpassung der Heeresklassen* notwendig, die wie folgt begrenzt werden sollen:

	Neu:	Bisher:
Auszug:		
	20.—36. Altersjahr	20.—32. Altersjahr
Landwehr:		
	37.—48. Altersjahr	33.—42. Altersjahr
Landsturm:		
	49.—60. Altersjahr	48.—50. Altersjahr

Aus Bestandesgründen kann mit der Umorganisation von der alten auf die neue Heeresklassenordnung erst im Jahre 1964 begonnen werden; für die Verwirklichung der neuen Organisation ist eine *zeitliche Staffelung* vorgesehen, die sich über 3 Jahre erstreckt, so daß erst vom Jahre 1967 an die neuen Heeresklassen voll eingeführt sein werden.

Im Verlaufe der Vollzugsjahre wird der altersmäßige Aufbau der Armee folgende Verschiebungen erfahren:

	Wehrpflicht				
	Uof. und Sdt.	*Of.*	*Auszug*	*Landwehr*	*Landsturm*
bis Ende 1963	60	60	20—36	37—48	49—60
im Jahr 1964	58	59	20—35	36—47	48—58
im Jahr 1965	56	58	20—34	35—46	47—56
im Jahr 1966	53	57	20—33	34—44	45—53
vom Jahr 1967 hinweg	50	55	20—32	33—42	43—50

Mit der vom Jahre 1967 hinweg vollständig verwirklichten Neuordnung wird der wechselvollen *Geschichte der schweizerischen Heeresklassen* ein weiteres Glied angefügt. Es ist nicht uninteressant, diese Geschichte etwas näher zu betrachten; sie ist als Ausdruck der jeweiligen militär-politischen Situation sehr aufschlußreich. Unsere Heeresklassen haben in den letzten 150 Jahren folgende Wandlungen durchgemacht:

1. Die unmittelbar nach der napoleonischen Zeit erhaltene erste gemeineidgenössische Wehrordnung der neuen Zeit, das *Militärreglement von 1817,* gliederte das Heer in einen «ersten Bundesauszug», eine «Bundes-Reserve» sowie die «Landwehr». Seitens des Bundes wurden damals keine Altersgrenzen bestimmt; dies war Sache der Kantone, welche die umfangmäßig genau umschriebenen kantonalen Kontingente zu stellen hatten.

2. Die *Militärorganisation von 1850,* die auf Grund der ersten Bundesverfassung von 1848 erlassen wurde, brachte zum ersten Mal eine altersmäßige Begrenzung der Heeresklassen, wobei der «Auszug» auf 20 bis 34 Jahre, die «Reserve» auf 35 bis 40 Jahre und die «Landwehr» auf 41 bis 44 Jahre festgelegt wurden.

3. Mit der *Militärorganisation von 1874* wurde erstmals das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht konsequent durchgeführt. Dabei wurde insofern eine Vereinfachung geschaffen, als die «Reserve» fallengelassen und nur noch der «Auszug» (20 bis 32 Jahre) und die «Landwehr» (33 bis 47 Jahre) beibehalten wurde.

4. Als es sich zeigte, daß es mit der Beschränkung auf diese beiden Heeresklassen nicht möglich war, die Wehrkraft des Landes voll auszuschöpfen, wurde mit dem *Landsturmgesetz von 1886* eine Verlängerung des Wehrpflichtalters von 44 auf 50 Jahre verfügt; neu wurde dabei die Heeresklasse des «Landsturms» geschaffen, welcher die nicht eingeteilten Diensttauglichen zwischen 17 und 50 Jahren aufnahm.

5. Das *Landwehrgesetz von 1897* brachte neu eine Unterteilung der Landwehr in ein erstes und ein zweites Aufgebot, so daß nun das «Auszugsalter» von 20 bis 32, die «Landwehr I» von 33 bis 39, die «Landwehr II» von 40 bis 44 und der «Landsturm» von 45 bis 50 Jahre dauerte.

6. Die *Militärorganisation von 1907* ging mit der oberen Grenze der Militärdienstpflicht auf das 48. Altersjahr zurück; der «Auszug» umfaßte nun das 20. bis 32., die «Landwehr» das 33. bis 40. und der «Landsturm» das 44. bis 48. Altersjahr; ferner gehörten jene Leute dem «Landsturm» an, die sich für «Auszug» und «Landwehr» nicht mehr eigneten. Die Unterteilung in «Landwehr I» und «Landwehr II» blieb also weiterbestehen.

7. Mit einer *Revision der MO von 1938* wurde kurz vor dem Zweiten Weltkrieg die Dauer der Wehrpflicht auf das 60. Altersjahr ausgedehnt. Da jedoch mit der Gesetzesrevision nicht gleichzeitig auch die neuen Heeresklassen neu umschrieben wurden, wurde der Mann nach Beendigung seiner Dienstpflicht, d. h. nach dem zurückgelegten 48. Altersjahr, in den bewaffneten Hilfsdienst versetzt, wo er bis zum 60. Altersjahr verblieb.

8. Die im Jahre 1938 geschaffene Lösung hat sich im Aktivdienst 1939—1945 nicht bewährt. Mit einer erneuten *Revision der MO von 1949* wurden deshalb die Heeresklassen den 1938 festgelegten Altersgrenzen angepaßt, so daß nun der «Auszug» die Altersstufen 20 bis 36, die «Landwehr» die Jahre 49 bis 60 umfaßte. Auf die zwei «Landwehr»-Aufgebote wurde verzichtet.

Diese Regelung hat nun noch bis 1963 Gültigkeit, um dann, von Jahr zu Jahr gestaffelt, der künftigen Neuordnung Platz zu machen.

«Es gilt auch an der inneren Front wachsam zu bleiben. Diese Wachsamkeit darf sich nicht in einer Art verbalen Ablehnung des Kommunismus als politisches System und Wirtschaftsform erschöpfen, sondern sie soll zu Taten führen!»

Bundespräsident F. T. Wahlen, am 12. Februar 1961.

Wir stellen diese Worte unseres Bundespräsidenten bewußt über die heutige Chronik, die den Ereignissen der letzten Zeit gewidmet ist und die mehr denn je endlich auch den letzten Eidgenossen wachrütteln sollte, der bisher der Weltpolitik als scheinbar Unbeteiligter gegenüberstand, dem das Wohlleben und Geldverdienen näherstand als der Blick in die Zukunft. Wir geben uns viel zu wenig Rechenschaft darüber, daß die Vorgänge in Berlin, die Drohungen aus dem Osten und die Politik Moskaus nicht nur unsere Nachbarn, sondern unmittelbar auch uns selbst, unsere Freiheit und Unabhängigkeit bedrohen. Wir sind ein Teil der freien Welt und sitzen mit dieser Welt im gleichen Boot; darüber darf uns auch die schweizerische Neutralitätspolitik nicht hinwegtäuschen. Was am 13. August und nachher in Berlin geschah, als getreu dem Prinzip der «Salamipolitik» der Sowjets — auf die wir schon seit Jahren immer wieder hingewiesen haben — mit der neuerlichen groben Verletzung des Viermächteabkommens den 17 Millionen Deutschen in den immer noch von der Sowjetarmee besetzten Gebieten Mitteldeutschlands und den Menschen in Ostberlin das letzte Tor in die Freiheit brutal zugeschlagen wurde, Angehörige der Volkspolizei und der sogenannten Betriebskampfgruppen fliehende Menschen durch Maschinenpistolen-Salven ermordeten, muß auch uns Schweizer endlich zu Taten hinreißen. Zu Taten, die über dem das eigene schlechte Gewissen einschläfernden Aufklärungsrummel stehen; die von allen Bewohnern unserer noch freien Heimat, ob Frau oder Mann, persönlichen Einsatz verlangen.

Die Zeit der Aufklärungsvorträge, Ausstellungen und Filmveranstaltungen, die vor allem für die heranwachsende Generation ihren Wert behalten, sollte nun für alle, welche die letzten Jahrzehnte wachen Sinnes miterlebt haben, vorbei sein. Die verlogene und einzig auf die Ausbreitung des Weltkommunismus ausgerichtete Politik Moskaus hat die Kriegsgefahr in den letzten Monaten und Wochen zusehends verschärft. Jeder Eidgenosse hat nun selbst Stellung zu beziehen und sich mutig für die Freiheit durch Taten zu bekennen und ebenso mutig gegen alle Einflüsse zu kämpfen, welche der Unfreiheit Vorschub leisten.

Wir möchten auch an dieser Stelle den Aufruf des Schweizerischen Aufklärungsdienstes unterstützen, den wir hier unseren Lesern bekanntgeben:

«Friedliche Koexistenz ist ein Mittel im politischen, ideologischen und wirtschaftlichen Kampf.» (Ministerpräsident N. Chruschtschow, am 6. 1. 1961.) Dieser Kampf richtet sich gegen die freie Welt, und damit gegen uns und unsere Eidgenossenschaft. Der Bund unterhält zwar nach völkerrechtlicher Regel korrekte Beziehungen mit den kommunistischen Staaten. Doch kann und *muß jeder Schweizer für sich selbst entscheiden,* welche Haltung er gegenüber dem Kommunismus als Weltanschauung und der kommunistischen Partei einnehmen will, die zugestandenermaßen alle menschliche und staatliche Tätigkeit einem einzigen Ziel, nämlich der Weltrevolution, unterordnet. Wer das weiß, *meidet den Osthandel und die Ostkontakte; verzichtet* auf den Kauf von Ostwaren und erkundigt sich auch beim täglichen Einkauf nach der Herkunft der angebotenen Waren; *verzichtet* auf den Besuch östlicher «kultureller» und sportlicher Anlässe; *arbeitet mit* an der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im eigenen Lande.»

Wir möchten auch von dieser Warte nachdrücklich fordern, daß in unserem Lande alles getan wird, um zielbewußt und speditiv mit allen nur möglichen Mitteln die totale Landesverteidigung